

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

143. Stück, 28.08.1926

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. August 1926.) 143. Stück.

Inhalt:

Nr. 222. Eberförungsordnung für den Amtsverband Westerstede vom 23. August 1926.

Nr. 222.

Eberförungsordnung für den Amtsverband Westerstede.
Oldenburg, den 23. August 1926.

Nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Westerstede wird die Eberförungsordnung für den Amtsverband Westerstede vom 24. März 1903 mit Wirkung vom 1. September 1926 aufgehoben und gleichzeitig durch nachfolgende Eberförungsordnung ersetzt.

Oldenburg, den 23. August 1926.

Ministerium des Innern.

J. B.

v. Finckh.

Eberkürungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

I. Allgemeines.

§ 1.

Der Amtsverband Westerstede bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

§ 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung über innere Streitigkeiten hat das Amt Westerstede. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

§ 3.

Die Kührung der Eber innerhalb des Verbandsbezirks wird der Ammerländischen Schweinezuchtgenossenschaft e. G. m. b. H. in Bad Zwischenahn übertragen.

§ 4.

Die dieser Genossenschaft nach dem Eberkürungsgesetz, dieser Kührungsordnung und den Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben werden vom Verbandsauschuß, vom Kührungsauschuß und vom Berufungsauschuß wahrgenommen.

II. Verbandsauschuß.

§ 5.

Der Verbandsauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft als Vorsitzenden und je einem aus jedem der 4 Gemeindebezirke zu wählenden Mitglieder. Für jedes dieser 4 Mitglieder ist ein Ersatzmann aus dem betreffenden Gemeindebezirk zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Aufsichtsrat der Genossenschaft auf 3 Jahre.

Der Verbandsausschuß bestellt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 6.

Der Verbandsausschuß versammelt sich an einem mit dem Amte zu vereinbarenden Orte und Tage nach Bedarf auf Berufung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 der Ausschußmitglieder. Außerordentliche Versammlungen müssen jederzeit auf Antrag des Amtes berufen werden.

§ 7.

Der ordnungsmäßig berufene Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Stimme enthalten oder die Versammlung verlassen, wird sie nicht beschlußunfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Amt hat eine beratende Stimme.

§ 8.

Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind:

1. auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande hinzuwirken; er hat zu diesem Zweck die ihm geeignet erscheinenden Anträge bei dem Amte zu stellen, die von ihm geforderten Gutachten zu erstatten und die ihm oder einzelnen seiner Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
2. durch einen von ihm zu wählenden Rörungsausschuß die Rörung der Eber im Verbandsbezirk zu übernehmen;

3. über die Verwendung der dem Verband zur Zuerkennung von Preisen an Eber zur Verfügung gestellten Mittel nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen Grundsätze aufzustellen.

III. Rörungsausschuß.

§ 9.

Der Verbandsbezirk bildet einen Rörbezirk.

§ 10.

Der Rörungsausschuß besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem dritten ständigen Mitgliede. Für das zweite und das dritte ständige Mitglied sind je zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Verbandsauschuß auf 3 Jahre.

Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch das zweite ständige Mitglied, ist auch dieses verhindert, durch das dritte ständige Mitglied vertreten. Jedes der beiden ständigen Mitglieder wird durch seinen Ersatzmann in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

Die Mitglieder des Rörungsausschusses und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 11.

Der Obmann beruft den Rörungsausschuß, leitet die Rörung, sorgt für eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern ihren Inhalt — bei Nichtankörung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Wenn ein Mitglied des Rörungsausschusses einen eigenen Eber zur Rörung vorführt oder Mitbesitzer ist, so hat bei

der Rörung dieses Ebers der Ersatzmann einzutreten. In diesem Falle oder wenn ein Mitglied am Erscheinen behindert ist, hat es dem Obmann den Grund seiner Behinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann noch geladen werden kann.

§ 12.

Der Rörungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13.

Ist die Nachprüfung der Rörung eines Ebers beantragt, so entscheidet über die Rörung der Berufungsausschuß. In ihn treten zu dem Obmann für die bei der angefochtenen Rörung tätig gewesenen Mitglieder 2 der Ersatzmänner, von denen einen der Antragsteller und den anderen das Amt zu bestimmen hat.

§ 14.

Stehen Mittel zur Verteilung von Preisen zur Verfügung, so entscheidet über sie der Rörungsausschuß.

Ist eines seiner Mitglieder Besitzer eines zum Preiswettbewerb vorgeführten Ebers, so darf es an den Verhandlungen über die Preisverteilung nicht teilnehmen und es hat der Ersatzmann einzutreten.

IV. Rörung und Preisverteilung.

§ 15.

Es dürfen nur solche Eber angeführt werden, die dem Zuchtziele der Ammerländischen Schweinezuchtgenossenschaft entsprechen und mindestens 6 Monate alt sind.

Der Rörungsausschuß ist befugt, Eber, die in das Zuchtbuch der genannten Genossenschaft nicht aufgenommen sind, aus diesem Grunde von der Rörung auszuschließen.

§ 16.

Die Hauptförderung geschieht in der Regel alljährlich während der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober.

§ 17.

Bei der Hauptförderung sind dem Rörungsausschuß alle der Rörung unterworfenen Eber vorzuführen.

Zur Nachförderung sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grund bei der Hauptförderung nicht vorgeführt werden konnten.

§ 18.

Die Zeit und der Ort der Hauptförderung und der Nachförderungen werden vom Obmann des Rörungsausschusses im Einvernehmen mit dem Amt bekannt gemacht.

Außerordentliche Nachförderungen können auf Antrag eines Eberbesizers vom Obmann auf schriftlichem Wege anberaunt werden, wenn der Antragsteller die Kosten übernimmt und zu deren Deckung den zehnfachen Betrag des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann hinterlegt. Die Kosten der außerordentlichen Nachförderung werden vom Amte festgestellt.

§ 19.

Für die erstmalige Anförderung bei der Haupt- oder Nachförderung ist von dem Besizer eine Gebühr in der Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen und vom Obmann sofort bei der Rörung des Ebers gegen Empfangsbefcheinigung für die Kasse der Genossenschaft zu heben.

§ 20.

Für jeden angeförten Eber wird dem Besizer vom Obmann ein Zulassungsschein ausgestellt, der bis zur nächsten

Hauptföhrung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann vom Rörungsausschuß zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, die den Eber nach dem Erachten des Rörungsausschusses zum Decken ungeeignet machen oder andere wichtige Gründe die Zurücknahme rechtfertigen.

§ 21.

Jeder angeförte Eber ist vom Rörungsausschuß als solcher zu kennzeichnen, indem am rechten Ohr mit einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer 2 angebracht wird. Auf Beschluß des Verbandsausschusses kann diese Kennzeichnung durch die Zuchtbuchnummer und in anderer Weise ergänzt werden.

§ 22.

Wird ein Eber vom Rörungsausschuß nicht angeförnt, so hat der Besitzer des Ebers das Recht, eine Nachprüfung der Rörung zu beantragen.

Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der Rörung schriftlich beim Obmann zu stellen. Dabei ist das vom Antragsteller zu wählende Mitglied des Berufungsausschusses namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe in der zehnfachen Höhe des niedrigsten Sazes des Deckgeldes bei dem Obmann zu hinterlegen.

Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so geht er des Rechts auf eine Nachprüfung verlustig.

§ 23.

Der Berufungsausschuß muß sobald als möglich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Eber angeförnt, so erhält der Antragsteller die hinterlegte Summe zurück. Wird der Eber nicht angeförnt oder nicht vorgeführt,

so wird die hinterlegte Summe an die Genossenschaft abgeführt.

§ 24.

Der nach Deckung der Geschäftskosten des Rörungsausschusses zur Verfügung bleibende Teil der vom Amtsverband für die Eberförderung aufgewandten Mittel, die vom Staat, vom Amtsverbande oder von anderer Seite für Preisverteilungen zur Verfügung gestellten Beträge sowie die etwa zurückgezahlten Preise und Neugelder sind zur Verteilung von Preisen an besonders gute angeführte Eber zu verwenden.

§ 25.

Die Hauptpreisverteilung an die angeführten Eber geschieht nach Beendigung der Hauptförderung bei einer Schau, die zugleich mit der Hauptförderung vom Obmann bekannt gemacht wird.

§ 26.

Der Verbandsauschuß kann bestimmen, daß durch den Rörungsausschuß bei den Rörungen diejenigen Eber zu bezeichnen sind, die zur Bewerbung um Preise zugelassen werden. In diesem Falle dürfen nur die vom Rörungsausschuß bezeichneten Eber bei der Preisverteilung berücksichtigt werden.

§ 27.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Preise werden vom Verbandsauschuß mit Genehmigung des Amtes festgesetzt.

§ 28.

Das Ergebnis der Anführung und der Preisverteilung wird vom Amt öffentlich bekannt gemacht. Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt die Genossenschaft.

§ 29.

Die Art der Bekanntmachung in Angelegenheiten der Eberföderung bestimmt der Verbandsauschuß mit Zustimmung des Amtes.

§ 30.

Jeder Besitzer eines angeförten Ebers ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller von dem Eber belegten Schweine nach einem ihm vom Rörungsauschuß zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen. Es kann jederzeit vom Rörungsauschuß oder von einzelnen seiner Mitglieder eingesehen werden und es ist spätestens bis zur Hauptföderung dem Rörungsauschuß zu übergeben.

§ 31.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird für den Verbandsbezirk vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Verbandsauschusses festgesetzt.

§ 32.

Die Mitglieder des Verbandsauschusses, des Rörungsauschusses und des Berufungsauschusses erhalten für Reisen, die sie in ihrem Dienste machen, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach Beschluß des Verbandsauschusses, höchstens in gleicher Höhe, wie sie für Dienstreisen der oldenburgischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 9 gewährt werden, das Tagegeld jedoch auch dann, wenn sie die ihnen auf Grund dieser Rörungsordnung obliegende Tätigkeit an ihrem Wohnorte ausüben.

Die Rechnungen sind vom Obmann zu prüfen und aus der Kasse der Genossenschaft zu bezahlen.

V. Aufbringung und Verwendung der Mittel.

§ 33.

Die Kosten der Vornahme der Eberföderung trägt die Ammerländische Schweinezuchtgenossenschaft.

§ 34.

Die auf Grund des Ueberführungsgesetzes erkannten, in die Amtsverbandskasse fließenden Straf gelder sind alljährlich der Genossenschaft zu überweisen; desgleichen die vom Amtrrat zu den durch die Ueberführung erwachsenden Geschäftskosten und zur Verwendung zu Ueberpreisen bewilligten Zuschüsse.

§ 35

Über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel und der vereinnahmten Vöorgebühren hat die Genossenschaft alljährlich dem Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

Eine Verwendung für andere Zwecke, als wofür die Mittel bestimmt sind, ist unzulässig.

V. Aufbringung und Verwendung der Mittel.

§ 33.

Die Kosten der Verwaltung der Genossenschaft trägt die Genossenschaft. Die Kosten der Verwaltung trägt die Genossenschaft.